

SATZUNG

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Vereinsnummer VR 11994 eingetragen und führt den Namen

Förderverein der Grundschule Obere Grafschaft e.V.

2. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Obere Grafschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie vom Träger der Schule nicht angeschafft werden können
 - b) Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen an den Teilnahmekosten von Vereins- und Schulveranstaltungen.
 - c) die ideelle, finanzielle und sonstige Förderung der Grundschule Obere Grafschaft. Hierzu gehören die Pflege des Gemeinschaftsgeistes und des Zusammengehörigkeitsgefühls durch geeignete Veranstaltungen einzelner Klassenverbände oder der Schule insgesamt. Darüber hinaus sind solche Veranstaltungen zu unterstützen, die zu einer tragfähigen und unterstützenden Vernetzung von Eltern, Kollegium, Schülern, und Sponsoren geeignet sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist 53501 Grafschaft-Gelsdorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule in der Grünstraße 9.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es geht also vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

Förderverein der Grundschule Obere Grafschaft e.V.

- Der Vorstand -

Grünstrasse 9
53501 Grafschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) Jede natürliche oder juristische Person, die dies schriftlich beantragt, kann ordentliches Mitglied des Fördervereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
 - b) Außerordentliches Mitglied – Ehrenmitglied – kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beantragt und angenommen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und können nicht in den aktiven Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen),
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn mindestens ein Jahresbeitrag nach schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 10,00 Euro, der nach Möglichkeit mittels Lastschrift zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen wird. Beim Ersteinzug wird der Betrag vom Beitrittsmonat bis zum Jahresende eingezogen.
2. Änderungen über die Höhe und Fälligkeiten des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über etwaige Spenden kann eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim zuständigen Finanzamt auf Wunsch erteilt werden.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins

Förderverein der Grundschule Obere Grafschaft e.V.

- Der Vorstand -

Grünstrasse 9
53501 Grafschaft

keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzenden),
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) dem Kassensführer/der Kassensführerin,
 - d) dem 1. Schriftführer/der 1. Schriftführerin,
 - e) dem 2. Schriftführer/der 2. Schriftführerin,
 - f) dem Beisitzer/der Beisitzerin,
 - g) dem/der Schulleiter/in der Grundschule Obere Grafschaft,
 - h) dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Grundschule Obere Grafschaft,
 - i) ein/eine Vertretung aus dem Kollegium, die von der Schulleitung jeweils bestimmt wird,
 - j) die/der stellvertretende/r Vorsitzende des Schulelternbeirates
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und Sachmittel des Vereins, sowie die Erstellung von Jahresberichten.
3. Die in Absatz 1 unter a) - f) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl und Umwahl sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist u.a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 gewählte Mitglieder anwesend sind.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Förderverein der Grundschule Obere Grafschaft e.V.

- Der Vorstand -

Grünstrasse 9
53501 Grafschaft

6. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine/ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
7. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf von dessen Wahlperiode kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin bestellen.
8. Die Dauer der Amtszeit der in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Versammlung müssen wenigstens 14 Tage liegen.
2. Die Jahreshauptversammlung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl von 3 Vorstandsmitgliedern; in geradzahligen Kalenderjahren werden der/ die Vorsitzende, der Kassenführer/die Kassenführerin und der 1. Schriftführer/ die 1. Schriftführerin neu gewählt, in ungeradzahligen Kalenderjahren werden der/ die Stellvertretende Vorsitzende, der 2. Schriftführer/die 2. Schriftführerin und der Beisitzer/die Beisitzerin neu gewählt; bei Umwahl eines noch nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieds wird entsprechend für eine einjährige Amtsperiode nachgewählt;
 - d) Bestellung eines Rechnungsprüfers/ einer Rechnungsprüferin und einem Vertreter/ einer Vertreterin.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden auch nach Bedarf zusätzlich einberufen werden. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von Abs. 1 sinngemäß.
4. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den/die Vorsitzende(n) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung besteht kein Vertretungsrecht durch andere Mitglieder. Beschlüsse, die weder Satzung, Zweck oder Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer/einer Schriftführerin und einem weiteren Mitglied, bei Jahreshauptversammlungen auch einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüferin zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls der Jahreshauptversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr ein Mitglied des Vereins als Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin und ein weiteres Mitglied als Vertreter/Vertreterin. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der gewählte Rechnungsprüfer/die gewählte Rechnungsprüferin und der Vertreter/die Vertreterin dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten. Dieser Bericht muss vor der Entlastung des Vorstands abgegeben werden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können vorbehaltlich des Abs. 4 nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung der Mitgliederversammlung beizufügen.

3. Vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Amtsgericht ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

4. Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Derartige Satzungsänderungen werden vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung begründet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des

Förderverein der Grundschule Obere Grafschaft e.V.

- Der Vorstand -

Grünstrasse 9
53501 Grafschaft

Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

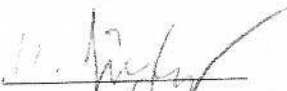
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Grafschaft, Grafschaft-Ringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Obere Grafschaft zu verwenden hat, die über die Pflichtausgaben hinausgehen.

§ 11 Gültigkeit


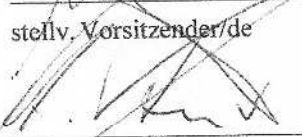
1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen/unwirksamen Bestimmung tritt die dispositive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Diese Satzung wurde am 14. März 1995 durch die Gründungsversammlung beschlossen und durch die Jahreshauptversammlungen am 30.10.2001, 14.10.2004, 30.05.2008 und 07.04.2014 in der vorliegenden Fassung abgeändert.


Vorsitzender/de


Beisitzer/in


Schriftführer/in


stellv. Vorsitzender/de

Kassenprüfer/in